

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schenefeld, Kreis Steinburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. Seite 564) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. August 2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Diese umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht für die im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen einschließlich der Bushaltestellenbuchten und Gehwege wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke, bei Eckgrundstücken in der Front- und Seitenfrontlänge, den Eigentümern auferlegt, sofern in Absatz 2 keine andere Festsetzung erfolgt ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In geschlossenen Straßenzügen (Sackgassen mit und ohne Wendemöglichkeit) gelten für die Reinigung der Fahrbahnen und/ oder Gehwegen durch die Eigentümer folgende Regelungen, die in der Anlage beispielhaft dargestellt sind:

Nr. 1

Grenzen, z.B. bei erschließungspflichtigen Grundstücken an der Kopfseite, drei oder mehr Grundstücke an die zu reinigende Straßenfläche an, so ist ein Quadrat zu bilden, dessen Basis die Breite der zu reinigenden Straße (Fahrbahn und Gehweg) ist. Auf dieser Basis wird ein fiktiver Punkt in der Mitte der Fahrbahn angenommen.

Ausgehend von diesem Punkt werden Linien zu den Grundstücksgrenzen der Anliegergrundstücke gezogen. Die Flächen der Straße, die zwischen den vor der Basis des Quadrates und den jeweiligen Grundstücksgrenzen gezogenen Linien vor dem jeweiligen Grundstück liegen, sind durch die jeweiligen Eigentümer zu reinigen.

(Anlage 2)

Nr. 2

Ist in einem geschlossenen Straßenzug ein kreisförmiger, elypsenförmiger oder vieleckiger Wendebereich eingerichtet, wird der zu reinigende Bereich aufgeteilt.

Die Basis des Kreises/ der Elypse/ des Vielecks wird auf der Linie gebildet, die durch Verbindung der letzten gegenüberliegenden reinigungspflichtigen Grundstücke gebildet werden kann. Über der Mitte dieser Linie in der halben Breite der Straße (Fahrbahn und Gehweg) wird der Punkt eingerichtet, von dem aus Verbindungslinien zu den angrenzenden Grundstücken gezogen werden. Die Flächen der Straße, die zwischen dem Ausgangspunkt und den jeweiligen Grundstücksgrenzen liegen, bilden die Flächen, die durch die jeweiligen Anlieger zu reinigen sind.

(Anlage 3)

Nr. 3

Grenzen, z. B. bei einer Kopfbebauung seitlich Straßengrundstücke an, erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung der Fahrbahn jeweils bis zur Straßenmitte. Die verbleibende Restfläche ist durch die Anlieger der Eckgrundstücke zu reinigen, deren zu reinigende Straßenflächen mit 2 Seiten an diese Fläche anschließen.(Anlage 4)

(3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Wildkräuter die Straßenbeläge schädigen.
- (2) Fahrbahnen und Gehwege sind bei Bedarf an jedem Sonnabend und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,00 m von Schnee frei zu halten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.

- (4) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.
- Bepflanzte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee frei gehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Grundstück so zu lagern, damit der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- und Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus den Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 Landesmeldegesetz nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

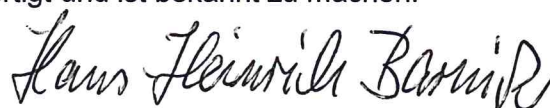
§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 08. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. September 1998 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schenefeld, den 08. August 2016

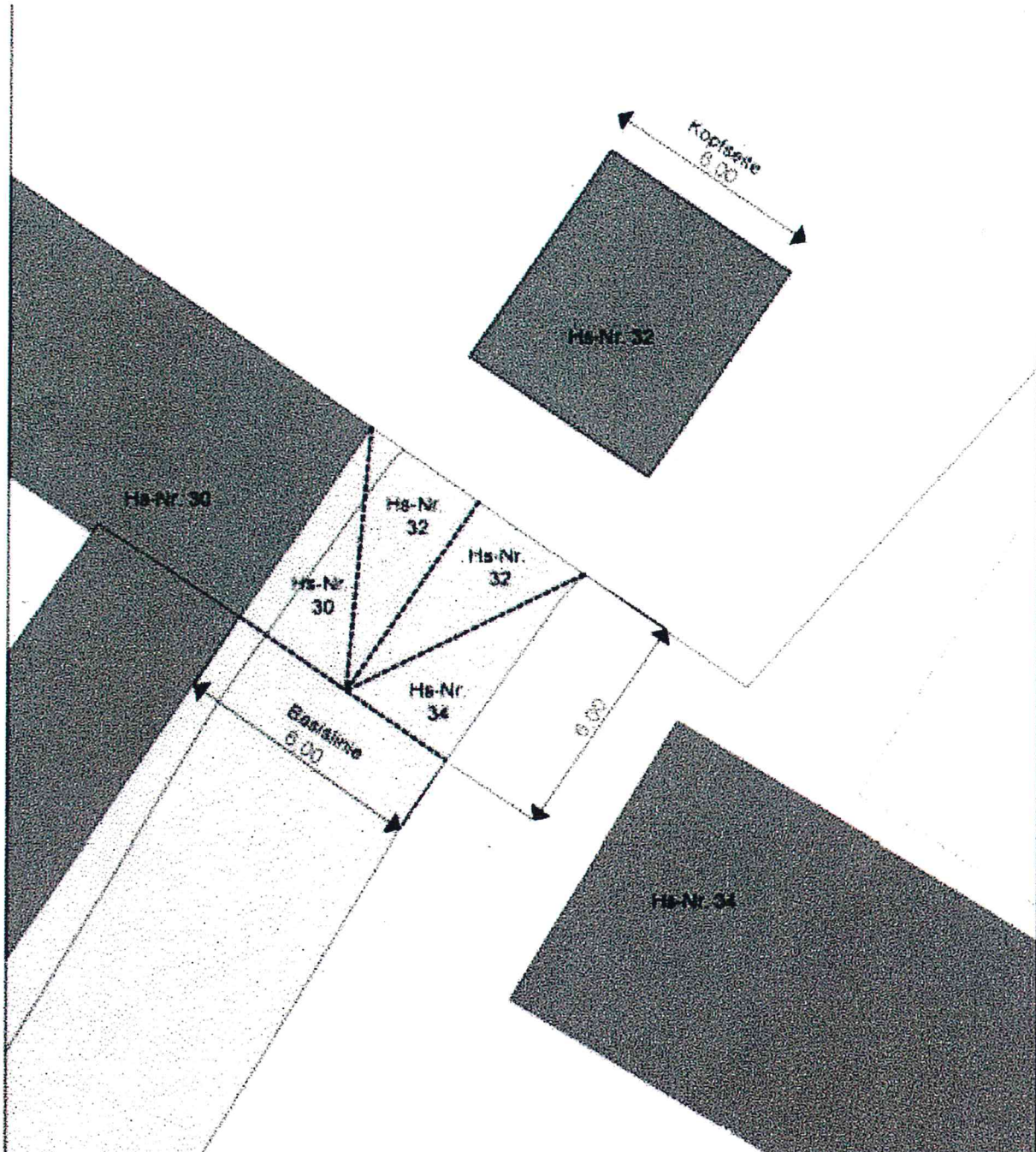


Hans-Heinrich Barnick
Bürgermeister

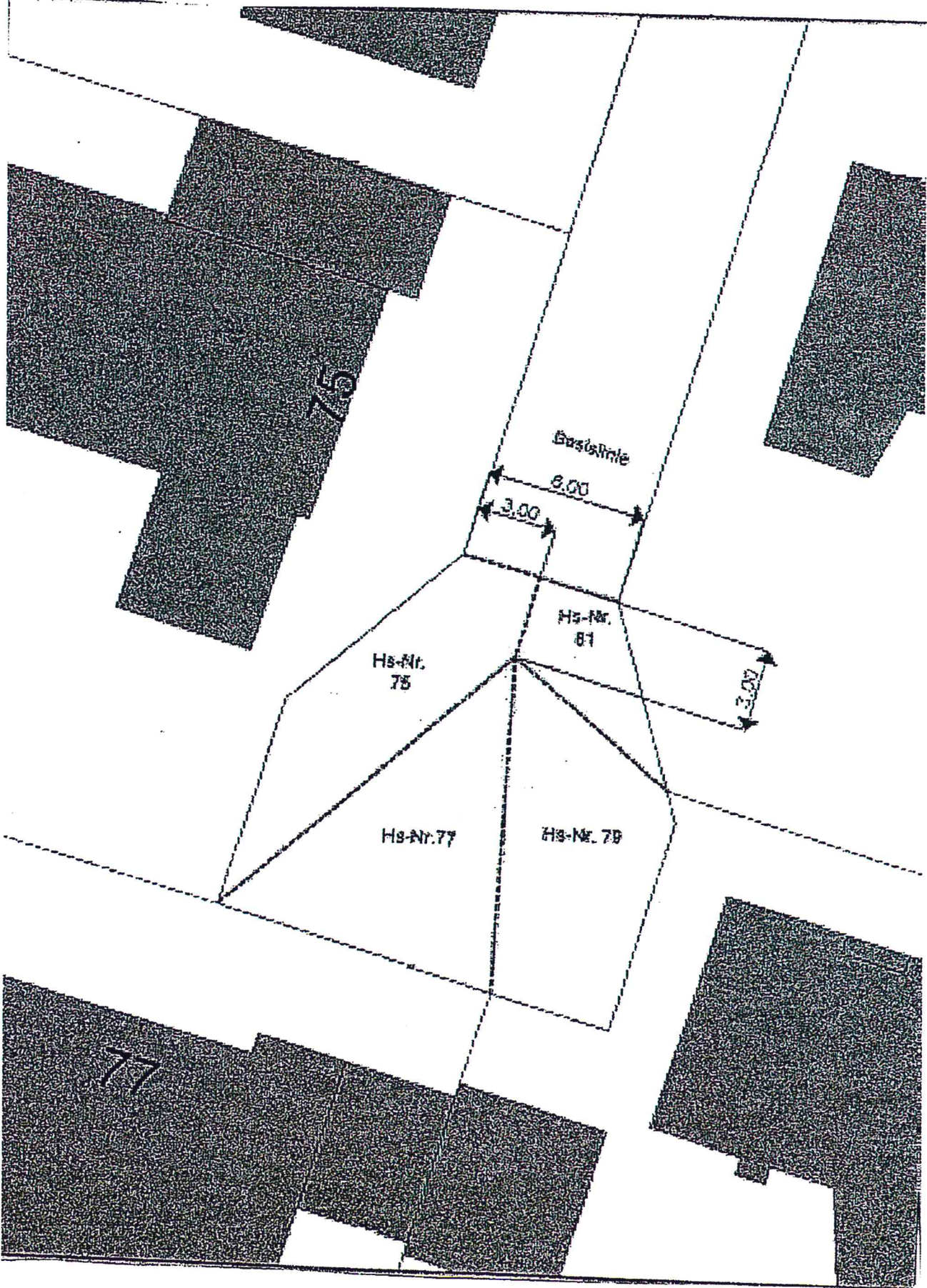
Straßenverzeichnis

Am Bach
Am Bahndamm
Am Bahnhof
Am Markt
Am Park
Am Poggenpohl mit Verbindungsweg zum Poggenpohlweg
Am Wiesengrund
Bahnhofstraße
Bergstraße
Brookweg
Buchenweg
Bürgermeister-Carstens-Ring
Drosselweg mit Verbindungsweg zum Lerchenweg
Feldscheide
Gartenstraße
Heidlandsweg
Heisterdorn
Hindenburgstraße
Hinrich-Witt-Straße
Holstenstraße mit den Verbindungswegen zum Jägerweg und zur Ostlandstraße
Jägerweg mit Verbindungsweg zur Holstenstraße
Kastanienallee
Klaus-Groth-Straße mit Verbindungsweg zur Pöschendorfer Straße
Lerchenweg mit Verbindungsweg zum Drosselweg
Lindenweg
Lohweg
Marktstraße
Moorlandsweg mit Verbindungsweg zur Straße „Op den Knust“
Mühlenstraße
Neumühlen
Op den Knust mit den Verbindungswegen zum Moorlandsweg, Soothweg und Preester Koppel
Ostlandstraße mit Verbindungsweg zur Holstenstraße
Pastor-Weilbach-Straße
Pöschendorfer Straße einschließlich der Zufahrt zum Kirchengelände
Preester Koppel mit Verbindungsweg zur Mühlenstraße und zur Straße „Op den Knust“
Ringstraße
Rosenstieg
Schäferkoppel
Schmiedekamp
Soothweg – soweit bebaut – mit Verbindungsweg zum Voßbarg und zur Straße „Op den Knust“
Schützenweg – soweit bebaut –
Schütthagensbrook
Tanneneck
Theodor-Storm-Straße
Timm-Kröger-Straße
Voßbarg mit Verbindungsweg zum Soothweg
Verbindungsweg zwischen Rosenstieg und Buchenweg
Waldstraße
Zum Birkengrund
Zum Erlengrund
Zum Park – soweit bebaut –
Am Park

Anlage 2 gem. § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schenefeld



Anlage 3 gem. § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schenefeld



Anlage 4 gem. § 2 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schenefeld

